

WAHLPRÜFUNGSGERICHT II. INSTANZ DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Beschluß vom 29. September 1956

- St 2/1951 -

betreffend die Beschwerde des Blocks der Heimatvertriebenen und Entrechteten, Landesverband Bremen – jetzt Gesamtdeutscher Block (BHE) - gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 29. November 1951 – ohne Az.

Entscheidungsformel:

Die Vorlagebeschlüsse vom 29. Oktober 1952 und 21. November 1953 werden aufgehoben.

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten, Landesverband Bremen, jetzt Gesamtdeutscher Block – BHE – focht die Gültigkeit der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft vom 7. Oktober 1951 in verschiedener Hinsicht durch Einspruch an. Dieser Einspruch wurde vom Wahlprüfungsgericht der Freien Hansestadt Bremen durch Entscheidung vom 17. November 1951 als unbegründet zurückgewiesen. Gegen die am 5. Dezember 1951 zugestellte Entscheidung legte der BHE mit einem Schriftsatz vom 14. Dezember 1951 beim Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen Beschwerde ein. Der Staatsgerichtshof hat in seiner am 29. Oktober 1952 verkündeten Entscheidung die Zulässigkeit der Beschwerde bejaht und seine Zuständigkeit festgestellt, über die Beschwerde gemäß § 22 Abs. 3 des Wahlgesetzes für die Bürgerschaft vom 3. Juli 1951 (Brem.GBl. S. 71) als „Wahlprüfungsgericht 2. Instanz“ zu entscheiden. Der Staatsgerichtshof hatte aber Bedenken, ob die seiner Sachentscheidung maßgeblich zugrunde zu legenden Rechtsvorschriften, und zwar Artikel 75 Abs. 3 der Bremischen Verfassung und § 2 Abs. 2 des Wahlgesetzes von 1951, mit Artikel 28 Abs. 1 GG in Einklang stünden. Er verkündete daher folgenden Vorlagebeschluß:

„Der Staatsgerichtshof hält Artikel 75 Abs. 3 der Bremischen Verfassung für unvereinbar mit Artikel 28 Abs. 1 GG. Er setzt daher das Verfahren gemäß Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes aus, um eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über diese Frage einzuholen.“

Durch ein Schreiben vom 29. September 1953 brachte der Berichterstatter des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts dem Staatsgerichtshof nahe, den Vorlagebeschuß vom 29. Oktober 1952 wieder aufzuheben und selbst über die Vereinbarkeit der strittigen Grundsätze des Bremer Wahlrechts mit dem Grundgesetz zu befinden. Zur Begründung für diese Anregung wies er darauf hin, daß Artikel 75 Abs. 3 der Bremischen Verfassung „vorkonstitutionelles“ Recht darstelle und daß das Bundesverfassungsgericht inzwischen in seiner Entscheidung vom 24. Februar 1953 (BVerfGE 2 S. 124 ff.) die Anwendung des Artikels 100 Abs. 1 GG auf vorkonstitutionelles Recht verneint habe. Das Wahlgesetz vom 3. Juli 1951 andererseits sei zwar erst nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassen worden, doch sei in seinem § 2 Abs. 2 nur eine unselbständige Wiederholung des Inhalts von Artikel 75 Abs. 3 der Bremischen Verfassung zu erblicken.

Der Staatsgerichtshof hat daraufhin am 3. November 1953 erneut verhandelt. In der Verhandlung hat der BHE nur noch den 2. Hilfsantrag seiner Beschwerdeschrift vom 14. Dezember aufrechterhalten,

„dem Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten (BHE) zu den bereits zugesprochenen zwei Sitzen zusätzlich soviel Sitze in der Bürgerschaft zuzuteilen, als der Zahl der auf ihn im Wahlbereich Bremen abgegebenen gültigen Stimmen entsprechen“.

Er hat diesen Antrag dahin ergänzt,

„festzustellen, daß die 5 %-Klausel nicht nur getrennt auf die beiden Wahlbereiche Bremen und Bremerhaven, sondern auf das ganze Land Bremen anzuwenden sei“.

Entgegen der Anregung des Berichterstatters des Bundesverfassungsgerichts hat der Staatsgerichtshof an seinem Vorlagebeschuß vom 29. Oktober 1952 festgehalten. Er hat diesen Beschuß durch seine am 21. November 1953 verkündete Entscheidung dahin ergänzt, daß Satz 1 folgende Fassung erhielt:

„Der Staatsgerichtshof hält Artikel 75 Abs. 3 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und § 2 Abs. 2 des Wahlgesetzes für die Bürgerschaft vom 3. Juli 1951 (Brem.GBl. S. 71) für unvereinbar mit Artikel 28 Abs. 1 des Grundgesetzes.“

II.

Durch Schreiben vom 1. Dezember 1955 an den Staatsgerichtshof regte das Bundesverfassungsgericht - diesmal durch seinen Präsidenten als Vorsitzenden des 1. Senats – erneut die Überprüfung des Normenkontrollantrags an. Das Schreiben weist darauf hin, daß die Mandate der damals gewählten Abgeordneten durch Ablauf der Wahlperiode und Neuwahl der Bürgerschaft erloschen seien. Auch sei das Wahlgesetz von 1951 inzwischen durch das Wahlgesetz vom 22. April 1955 (Brem.GBl. S. 63) abgelöst worden. Es erscheine deshalb zweifelhaft, ob das Normenkontrollverfahren noch fortgesetzt werden könne und ob die vom Bundesverfassungsgericht begehrte Entscheidung für das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof noch präjudiziell sei. Angesichts der veränderten Umstände dürften, so führt das Schreiben aus, gegen eine Aufhebung des Vorlagebeschlusses kaum Bedenken bestehen.

Der Staatsgerichtshof ist daraufhin wieder in die Verhandlung eingetreten. In ihr hat der BHE die Frage aufgeworfen, ob der Staatsgerichtshof angesichts der noch nicht abschließend beschiedenen Vorlage beim Bundesverfassungsgericht entscheiden könne. Er hat ferner vorgetragen, daß zwar eine Abänderung der Mandatsverteilung aufgrund der Wahl vom 7. Oktober 1951 wegen des Ablaufs der Wahlperiode der Bürgerschaft nicht mehr in Betracht komme, daß aber er und die Öffentlichkeit noch jetzt, auch im Hinblick auf die Zukunftsentwicklung ein Interesse daran hätten, die Fehlerhaftigkeit der Bürgerschaftswahl des Jahres 1951 festgestellt zu wissen. Der BHE hat seinen Beschwerdeantrag demgemäß nunmehr dahin gefaßt,

festzustellen, daß bei der Landtagswahl des Jahres 1951 die 5 %-Klausel zu Unrecht nur getrennt in den beiden Wahlkreisen Bremen und Bremerhaven angewendet worden ist und dieses auf Artikel 75 Abs. 3 der Bremischen Landesverfassung und § 2 des WahlG vom 3.7.1951 gegründete Verfahren mit Artikel 28 GG unvereinbar ist.

III.

Die Beschwerde ist, wie der Staatsgerichtshof schon in seinem Vorlagebeschluß vom 29. Oktober 1952 dargelegt hat, an sich zulässig und auch in rechter Form und Frist erhoben. Sie kann jetzt indessen nicht mehr verfolgt werden.

Der Staatsgerichtshof ist hier nicht aufgrund der Bremischen Verfassung und des Gesetzes über den Staatsgerichtshof, sondern als „Wahlprüfungsgericht 2. Instanz“ gemäß § 22 des Wahlgesetzes von 1951 (§ 39 Abs. 1 des Wahlgesetzes vom 22. April 1955, Brem.GBl. S. 63) angerufen worden. Gegenstand der von ihm in dieser Eigenschaft zu treffenden Entscheidung sind Bemängelungen der Gültigkeit der Wahl. Jedes Wahlprüfungsver-

fahren zielt darauf ab, durch Aufdeckung etwa unterlaufener Wahlrechts- und Wahlverfahrensverstöße zu einer danach möglicherweise notwendigen Erneuerung der Wahl oder einer Berichtigung der Wahlergebnisse und der darauf fußenden Mandatsverteilung hinzuführen. Hierzu kann auch die Entscheidung über einen umstrittenen Mandatsverlust gehören. Immer aber muß einem Wahlprüfungsverfahren der konkrete Zweck und die Aussicht zugrunde liegen, eine anderweitige Mandatsverteilung herbeizuführen (vgl. BVerfGE 4 S. 372 f.).

Als der BHE am 14. Dezember 1951 seine Beschwerde erhob, war diese Voraussetzung gegeben. Sie ist aber mit dem Ablauf der Wahlperiode der im Oktober 1951 gewählten Bürgerschaft entfallen. Seither kann eine Berichtigung der Mandatsverteilung in der Bürgerschaft dieser Wahlperiode nicht mehr vorgenommen werden. Hätte der BHE daraufhin das Verfahren in der Sache für erledigt erklärt, so hätte der Staatsgerichtshof das Verfahren mit einer schlichten Einstellung beendet. Da aber der BHE seine Beschwerde aufrechterhalten hat, war sie mangels fortbestehenden Rechtsschutzbedürfnisses zurückzuweisen.

Diese Folge konnte auch nicht durch eine Änderung des Beschwerdeantrages abgewendet werden. Nach dem vorher Gesagten ist es nicht Aufgabe eines Wahlprüfungsgerichtes festzustellen, ob eine Wahl, die keinerlei Wirkungen mehr in die Gegenwart hinein äußert, gültig war. Das möglicherweise bestehende theoretische oder politische Interesse daran, eine derartige Feststellung zu erlangen, kann nicht mit dem Rechtsschutzbedürfnis, von dem das Ergehen einer richterlichen Sachentscheidung im Wahlprüfungsverfahren abhängig ist, gleichgestellt werden.

Zur Abweisung der Beschwerde war der Staatsgerichtshof berufen, ohne daß vorher das Bundesverfassungsgericht über den Vorlagebeschluß des Gerichtshofs vom 29. Oktober 1952/21. November 1953 förmlich zu entscheiden brauchte. Das Bundesverfassungsgericht hatte selbst durch den Vorsitzenden seines 1. Senats zum Ausdruck gebracht, daß es die Aufhebung des Vorlagebeschlusses durch den Staatsgerichtshof für unbedenklich halte. Vor allem ist wesentlich, daß eine Vorlage beim Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 100 Abs. 1 GG die Zuständigkeit dieses Gerichts nur für die vorgelegte Frage, nicht aber für den eigentlichen Gegenstand des Prozesses begründet, also nicht den Rechtsstreit im ganzen in eine andere Instanz bringt (vgl. auch BVerfGE 2 S. 191 f.; 3 S. 48). Deshalb kann ohne Bedenken mit Lechner, Bundesverfassungsgerichtsgesetz (1954) S. 245 festgestellt werden, daß eine Prozeßerledigung, bei der es nicht auf die Entscheidung über die verfassungsrechtliche Frage ankommt (Lechner nennt als Beispiele Prozeßvergleich und Klagerücknahme), auch während des Zwischenverfahrens möglich ist mit der Folge, daß die Vorlage dann gegenstandslos wird.

Hier war der Vorlagebeschluß vom 29. Oktober 1952/21. November 1953 durch Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses für die begehrte Beschwerdeentscheidung und durch die damit einhergehende Erledigung des ganzen Wahlprüfungsverfahrens gegenstandslos geworden. Das hatte der Staatsgerichtshof durch Aufhebung des Beschlusses festzustellen. Die Entscheidung über die Aufhebung war mit derjenigen über die Zurückweisung der Beschwerde zu verbinden.

	Lifschütz	
Abendroth	Dr. Arndt	Raschhofer
Dr. Rohwer-Kahlmann	Dr. Springstube	Weber